

beträchtlicher Unterschied der Gesinnung, ob Hartmann dabei nicht nur die Bullen-Worte wiederholt und nochmals jede Verbindlichkeit kirchlicher Satzungen für den Freien im Geist bestreitet, sondern überdies erklärt, der vollkommen Freie nehme überhaupt Sakramente als etwas Äußerliches höchstens zur „Verlustigung“ (*nisi . . . vellet se ‚verlustigen‘*), er könne Gott ebensogut wie im Eucharistie-Sakrament beim Schachspiel finden, wenn er daran mehr Gefallen hat; oder ob Kannler fast entschuldigend meint: ist ein Vollkommener gerade aus Eingebung des Geistes in höchste Betrachtung der göttlichen Weisheit versunken, so darf er sich durch nichts ablenken lassen und braucht auch dem Leib Christi, wenn er währenddessen erhoben würde, nicht durch Aufstehen Reverenz zu erweisen. Allerdings fügt auch er noch hinzu, der Freie im Geist und Vollkommene sei überhaupt nicht gehalten, das Abendmahl oder andere Sakramente zu nehmen; aber das klingt wiederum, als sei er durch eine neue Frage nach dem Erfurter Modell zu dieser Konsequenz gedrängt worden, der freilich auch sein eigenes Verhalten jahrelang entsprochen hatte, wie er später gesteht.

Einige weitere Fragen wurden offenbar im Eichstätter Verhör überhaupt nur gestellt, weil der Inquisitor sie im Erfurter Protokoll vorfand. Dort hatte Joh. Hartmann gesagt: wäre er nicht getauft und man wüßte das nicht, so würde er sich nicht darum bekümmern (*non curaret*), höchstens um sich zu „verlustigen“; und wenn ein Heide in solcher Freiheit des Geistes wäre, bedürfte er der Taufe nicht. Dies letztere bejaht nun auch Kannler fast mit gleichen Worten, fügt aber als Begründung hinzu, der ungetaufte Heide unterstehe ja nicht den Geboten der Kirche und bedürfe nicht ihrer Sakramente. Daß nicht nur getaufte Christen, sondern auch Heiden, Juden, Sarazenen gleicherweise zur geistigen Freiheit und Vollkommenheit gelangen könnten, war in diesen Ketzerkreisen nicht selten zu hören, mit Kannlers später geäußerten eschatologischen Gedanken über seine eigene Zukunfts-Aufgabe allerdings nicht so recht in Einklang zu bringen.

Ganz anders als Hartmann, offenbar gleich ihm befragt, erklärte er strikt, er dürfe und könne seine Überzeugungen, die der Geist ihm eingab, keinesfalls verleugnen, auch nicht um dem Tod zu entgehen, während jener fast zynisch gesagt hatte, in der Freiheit des Geistes könne einer ohne Sünde, ohne Lüge alles leugnen und abschwören, so oft Lebensgefahr droht; den Ankläger und Inquisitor dürfe er täuschen und spräche doch auch dann noch wahr, nicht zeitliche, aber ewige Wahrheit *ex fundamento libertatis*. Ja er sagte seinem Inquisitor frech ins Gesicht, er sollte ihm dankbar dafür sein, daß er ihm seine Erleuchtungen ent-